



Reglement Spendenfonds

Der SpiteX-Verein Weisslingen-Kyburg führt ausserhalb der allgemeinen Betriebsrechnung einen Spendenfonds aus Spenden und Legaten. Der Fonds wird in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen. Einzelheiten werden im Spendenfonds-Reglement festgehalten.

Reglement

Art. 1 Begriff

Als Vereinsvermögen werden die finanziellen Mittel bezeichnet, die dem Verein zur freien Verfügung stehen.

Art. 2 Zusammensetzung

- Dem Fonds wird das bis heute geäußnete Vereinsvermögen zugeordnet.
- Zuwendungen von Spenden, Kollekten und Vergabungen durch natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen (Erbeinsätze und Legate).
- Zinserträge des Fondskapitals, soweit solche gemäss Verfügung des Spenders nicht ausdrücklich für einen besonderen Zweck verwendet werden müssen.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zuweisung in den Fonds.

Art. 3 Zweck

Der Fonds kann verwendet werden für

- ausserordentliche Aufwendungen, die dem Personal oder den Klienten dienen;
- die Finanzierung von nicht verrechenbaren Leistungen im Sinne der Nachbetreuung bei Angehörigen von verstorbenen Kundinnen und Kunden sowie Abschiedsbesuchen von ehemaligen Kundinnen oder Kunden bei einem Übertritt in einen stationären Aufenthalt;
- Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden durch spezielle Weiterbildung;
- Durchführung von speziellen Projekten zur Förderung und Entwicklung der ambulanten Dienstleistungen der SpiteX Weisslingen-Kyburg;
- Durchführung von Projekten und Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung;
- Teilnahme an Projekten von Dritten im Zusammenhang mit SpiteX-Aufgaben;
- Förderung und Unterstützung der Vorstandsmitglieder durch spezielle Weiterbildung;
- Mitfinanzierung von ausserordentlichen Investitionen.

Art. 4 Verfügungskompetenz

Über die Verwendung der Fondsgelder entscheidet der Vorstand bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 25'000.– pro Jahr.

Entscheide über die Verwendung der Gelder müssen im Protokoll des Vorstandes festgehalten werden.

Für Bezüge sind zwei Mitglieder aus dem Vorstand kollektiv unterschriftsberechtigt.

Art. 5 Rechnungsführung und Kontrollstelle

Die Fondsgelder werden auf einem separaten Konto angelegt. Die Revisoren des Spitex-Vereins Weisslingen-Kyburg prüfen jährlich die Fondsabrechnung.

Art. 6 Auflösung

Über eine allfällige Auflösung des Fonds entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung des Vereins kann der Fonds selbständig weitergeführt werden. In einem solchen Fall ist das vorliegende Reglement entsprechend anzupassen bzw. ist der Fonds neu zu umschreiben. Zuständig dafür ist die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst.

Beschlossen und genehmigt durch den Vorstand des Spitex-Vereins Weisslingen-Kyburg am 18. August 2009 und die Mitgliederversammlung vom 15. März 2010.